

Statuten des Ruderclub Kreuzlingen

Beschluss Generalversammlung 15.3.2024,
revidiert 1999, 2017, 2022 und 2024



1. Name, Sitz, Zweck, Farben

§ 1 Name und Sitz

Der am 7. März 1988 gegründete Ruderclub Kreuzlingen (RCK) besteht nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

§ 2 Zweck

Der RCK bezweckt die Förderung des Rudersports und die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und sorgt für die notwendige Infrastruktur und deren Unterhalt, die Ausbildung und Förderung der Mitglieder sowie einen geordneten Ruderbetrieb.

§ 3 Farben

Die Farben des RCK sind blau / rot auf weiss.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Der Ruderclub Kreuzlingen besteht aus

- Aktiv-Mitgliedern
- Junioren-Mitgliedern
- Ehren-Mitgliedern
- Passiv-Mitgliedern
- Kandidierenden

§ 5 Aktiv-Mitglieder

Als Aktiv-Mitglied kann aufgenommen werden, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Aufnahme als Aktiv-Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung auf Empfehlung des Vorstandes an der nächstmöglichen Mitgliederversammlung.

Der Kandidat/die Kandidatin ist persönlich anwesend, Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen. Der Kandidat/die Kandidatin wird von einem Vereinsmitglied vorgestellt. Zur Aufnahme der Kandidierenden sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Die Voraussetzungen zur Aufnahme in den RCK sind in der Regel ein Nachweis eines absolvierten RCK-Einführungskurses oder eines vergleichbaren Kurses sowie Rudererfahrung auf dem Bodensee/Seerhein während eines Halbjahres.

§ 6 Junior-Mitglieder

Die Junioren-Mitgliedschaft dauert bis zum Ende des 18. Altersjahres. Die Aufnahme erfolgt an einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen auf Antrag des Headcoaches.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zum Ehren-Mitglied kann ernannt werden, wer sich um den RCK und seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben hat. Ehren-Mitglieder haben alle Rechte der Aktiv-Mitglieder, aber dem RCK gegenüber keine finanziellen Verpflichtungen. Der Beitrag an den SRV bleibt geschuldet. Die Ernennung zum Ehren-Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 8 Passivmitglieder

In den Status Passivmitglied übertreten können bisherige Aktivmitglieder durch Mitteilung per Ende November an den Vorstand. Weitere Interessierte können mit Vorstandsbeschluss als Passivmitglied aufgenommen werden. Der Mitgliederbeitrag ist deutlich reduziert.

§ 9 Kandidierende

Der Status Kandidierende dauert in den meisten Fällen eine Saison und führt in der Regel zum Übertritt in den Aktivstatus. Kandidierende zahlen einen kostendeckenden Beitrag.

§ 10 Austritt

Mitglieder, welche aus dem RCK auszutreten wünschen, haben ihr Austrittsgesuch dem Vorstand mindestens 30 Tage vor Jahresende schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 11 Ausschluss

Wer den Interessen des Clubs sowie der Statuten, den Ethikbestimmungen für den Schweizer Sport oder der Ruderordnung zuwiderhandelt, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt, sich absichtliche oder grobfahrlässige Beschädigungen des Club-Eigentums zu Schulden kommen lässt oder durch unanständiges Benehmen dem Club Unehre macht, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem RCK ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss geschieht durch geheime Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Mitglieder, welche trotz mehrmaligen Mahnungen ihre Jahresbeiträge nicht bezahlen, werden vom Vorstand unter Mitteilung an die Mitgliederversammlung vom RCK ausgeschlossen.

3. Rechte und Pflichten

§ 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Aktiv-, Junioren- und Ehren-Mitglieder.

§ 13 Mitgliederbeiträge und Arbeitspflicht

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand regelt die Arbeitspflicht (Fronddienst) in einem Reglement.

§ 14 Mitgliederbeitrag und Mitglieder-Darlehen

Aktiv-Mitglieder haben ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten und sich an der Finanzierung des Clubs zu beteiligen. Dies erfolgt durch Gewährung eines unverzinslichen Darlehens im Betrag von CHF 1'000.00. Die bisherigen Anteilscheine gelten als unverzinsliche Mitglieder-Darlehen. Bei Austritt oder Ausschluss wird das Darlehen auf Wunsch des Mitgliedes zurückbezahlt.

§ 15 Mitgliederbeitrag Junioren und Aktiv-Mitglieder in Ausbildung

Junioren-Mitglieder und Aktiv-Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand in Härtefällen den Jahresbeitrag angemessen ermässigen.

§ 16 Beitrag für Kandidierende

Kandidierende entrichten eine vom Vorstand festgelegte Entschädigung für die Benützung des Clubmaterials.

4. Organisation

§ 17 Organe

Die Organe des RCK sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

5. Mitgliederversammlung

§ 18 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes bzw. bei Verhinderung ein durch den Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.

Als ordentliche Mitgliederversammlungen finden die Generalversammlung und die Herbstversammlung statt.

§ 19 Einberufung

Die Generalversammlung hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und namentlich zur Genehmigung des Mitgliederbeitrags und des Budgets sowie zur Verabschiedung des Jahresprogrammes wird die Herbstversammlung durchgeführt.

Der Vorstand kann die Mitglieder jederzeit zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist er verpflichtet, eine solche innert Monatsfrist abzuhalten.

Die Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

§ 20 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen fallen:

- a. Abnahme des Protokolls;
- b. Entgegennahme des Jahresberichts;
- c. Abnahme der Jahresrechnung;
- d. Decharge des Vorstandes;
- e. Jährliche Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Mutationen;
- g. Ernennung von Ehren-Mitgliedern;
- h. Abkommen und Vereinbarungen mit anderen Clubs, insbesondere mehrjährige Trainingskooperationen, gemeinsame Trägerorganisation für den Regattasport;
- i. Verabschiedung von Reglementen und Konzepten auf Antrag des Vorstands;
- j. Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
- k. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- l. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- m. Genehmigung des Budgets und des Investitionsbudgets für das Folgejahr;
- n. Verabschiedung des Jahresprogramms;
- o. Änderung der Statuten;
- p. Auflösung des Ruderclubs Kreuzlingen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; es darf aber nur über statutengemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände abgestimmt werden.

Wahlen oder Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr oder gemäss statutarisch festgelegtem Quorum an abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin durch Stichentscheid.

Beschlüsse werden offen gefasst, sofern nicht der Vorstand eine geheime Abstimmung anordnet oder ein Fünftel der anwesenden Stimmen dies verlangt oder die Statuten eine geheime Abstimmung vorsehen.

§ 22 Traktandierung

Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge auf die Traktandenliste einer Mitgliederversammlung setzen lassen. Solche Anträge haben mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorzuliegen.

6. Vorstand

§ 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, einem Vizepräsidenten / -präsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 24 Zuständigkeiten

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Club nach aussen.

Er besorgt insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Aufnahme von Kandidierenden
- Buchführung, Lohnbuchhaltung
- Interne und externe Kommunikation
- Organisation und Überwachung des Ruder- und Regattabetriebs
- Ausarbeitung von Reglementen und Konzepten zuhanden der Mitgliederversammlung
- Abschluss von Vereinbarungen mit Förderpartnern und Versicherungen
- Anstellung und Entlassung von Personal

§ 25 Finanzkompetenzen

Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben im Rahmen der beschlossenen Jahresbudgets zu beschliessen.

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben ausserhalb der genehmigten Budgets bis zu gesamthaft CHF 5'000 pro Jahr beschliessen.

Der Vorstand kann Vereinbarungen mit Förderpartnern abschliessen (insbesondere Kanton, Sponsoren) und einen steuerbefreiten Gönnerclub zur Förderung des Jugend-Regattasports gründen.

§ 26 Einberufung

Der Vorstand wird in der Regel durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen.

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Präsident / die Präsidentin innert zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 27 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

§ 28 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident / die Präsidentin, oder in seiner Vertretung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, sind zeichnungsberechtigt zu zweit. Mitglieder des Vorstandes sind nur zeichnungsberechtigt in der Verbindung mit dem Präsidenten/Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.

Die für den Kassen- und Vermögensverkehr notwendige Regelung der Unterschriftsberechtigung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

7. Rechnungsrevisoren

§ 29 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf unbestimmte Zeit zwei Aktiv-Mitglieder als Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Kassaführung. Sie erstatten darüber einen schriftlichen Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung.

8. Ruderbetrieb

§ 30 Ruderbetrieb

Jedes Mitglied, das an einer Ausfahrt in einem Clubboot teilnimmt, tätigt dies auf eigene Verantwortung und muss schwimmen können.

§ 31 Ruderordnung

Für den Ruderbetrieb ist die Ruderordnung massgebend. Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 32 Haftpflicht

Wer Eigentum des Clubs willentlich oder aus Unvorsichtigkeit beschädigt, ist in der Regel für die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes haftbar.

Bei grösseren Havarien kann überdies die Mannschaft zu einer angemessenen Entschädigung für die Reparatur oder den Minderwert des beschädigten Bootes angehalten werden. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch gegen eine solche Entscheidung kann nur an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

Eine private Haftpflichtversicherung mit Einschluss von Obhutsschäden wird empfohlen. Sie ist eine private Angelegenheit des Mitglieds.

9. Trainings- und Regattabetrieb

§ 33 Regattasport Jugendliche und Masters

Der RCK kann eine Abteilung für den Jugend-Regattasport, eine Gruppe für allgemeinen Jugendrudersport sowie eine Trainingsgruppe für regattierende Masters führen.

§ 34 Konzepte

Entsprechende Konzepte, Finanzierungspläne und die Abnahme der jährlichen Rechenschaftslegung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 35 Ethikbestimmungen

Grundlage für den Trainings- und Regattabetrieb sind die Ethikcharta und das Ethikstatut für den Schweizer Sport (Swiss Olympic / BASPO).

Gemeldete, beobachtete oder erlebte Verstösse werden von Betroffenen, Zeugen oder dem Vorstand direkt an die KESB, die kantonale Fachstelle für Opferschutz oder an Swiss Sport Integrity gemeldet.

§ 36 Anstellung von Trainingspersonal

Der Vorstand kann Trainingspersonal anstellen und besolden und ist für die Qualitätssicherung zuständig. Operative Entscheidungen im Trainings- und Regattabetrieb, Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie die Personalführung des J+S Personals kann der Vorstand an den Headcoach bzw. an einen Ausschuss des Vorstands oder an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.

§ 37 Anhörungsrecht

Das Trainingspersonal hat ein Anrecht auf Anhörung vor Beschlüssen des Vorstands oder von dafür delegierten Personen.

10. Haftung

§ 38 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Statutenänderung

§ 39 Statutenänderung

Statutenänderungen können nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung und auf schriftlichen Antrag mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Statutenänderungsanträge sind 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen.

12. Auflösung des Ruderclubs Kreuzlingen

§ 40 Auflösung

Zur Auflösung des RCK ist die Mitgliederversammlung zuständig. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 41 Verwendung Vereinsvermögen nach Auflösung

Das restliche Vereinsvermögen wird nach der Auflösung des Vereins zur Unterstützung des Rudersports verwendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand

§ 42 Gerichtsstand und vorgerichtliche Regelungen

Der Gerichtsstand ist Kreuzlingen. Vor Anrufung der Gerichte muss versucht werden, bestehende Differenzen gütlich zu regeln.

14. Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden revidierten Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 15.3.2024.